



FRIESE · FRANZEN & PARTNER
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

MANDANTEN INFORMATION



Überbrückungshilfen des Bundes

Liebe Mandantinnen und Mandanten,

**anbei eine aktuelle [Verlautbarung der Steuerberaterkammer](#)
zum Thema „Überbrückungshilfen des Bundes“
mit der Bitte, um Kenntnisnahme.**

**Wir informieren Sie zeitnah über die nächsten Schritte
der Antragstellung.**

DERZEIT IST NOCH KEINE ANTRAGSTELLUNG MÖGLICH.

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

*die Maßnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie haben in verschiedenen
Wirtschaftszweigen zur weitgehenden oder vollständigen Schließung des
Geschäftsbetriebs geführt.*

*Ziel der Überbrückungshilfe ist es, kleinen und mittelständischen Unternehmen,
die aufgrund der Corona-Pandemie hohe Umsatzeinbußen zu verzeichnen haben, für die Mo-
nate Juni bis August 2020 eine weitergehende Liquiditätshilfe zu gewähren und sie so in der
Existenz zu sichern.*

*Aller Voraussicht nach stellt der Bund hierfür über die Länder Haushaltsmittel
in Höhe von insgesamt bis zu 25 Mrd. € zur Verfügung. Die Mittel des Bundes sind für Überbrü-
ckungshilfen an **Unternehmen aller Branchen**, einschließlich der*

landwirtschaftlichen Urproduktion, soweit sie sich nicht für den
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) qualifizieren, an **Soloselbstständige** und
selbstständige Angehörige der Freien Berufe im Hauptwerb vorgesehen, deren Umsatz in
den **Monaten April und Mai 2020** zusammengenommen um
mindestens **60 % gegenüber April und Mai 2019** zurückgegangen ist.

Bei Unternehmen, die zwischen dem 1. April 2019 und
dem 31. Oktober 2019 gegründet worden sind, werden voraussichtlich
statt der Monate April und Mai 2019 die Monate November und Dezember 2019
zum Vergleich herangezogen.

Die Mittel sind als Billigkeitsleistungen nach § 53 BHO zur Finanzierung von
fortlaufenden betrieblichen Fixkosten der Antragsteller vorgesehen.

Die Antragstellung wird ausschließlich durch einen vom Antragsteller
beauftragten Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer erfolgen.

Bei der Ausgestaltung des Antragsverfahrens und der Antragsprüfung wird
das Land Niedersachsen (bzw. das jeweilige Bundesland in dem der Antragsteller
seinen Sitz hat) für angemessene und effektive Vorkehrungen zur Verhinderung von Missbrauch
und für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben
verantwortlich sein. Dabei dürfen die Bewilligungsstellen auf die vom Steuerberater, Wirt-
schaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer im Antrag gemachten Angaben
vertrauen, soweit es keine Anhaltspunkte für Unvollständigkeit oder
Fehlerhaftigkeit der Angaben gibt. Es sind jedoch auch Stichproben
zur Kontrolle vorgesehen.

Die bezogenen Billigkeitsleistungen werden steuerbar sein und müssen
nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung berück-
sichtigt werden. Einzelheiten werden in den entsprechenden Vollzughinweisen
zu der Verwaltungsvereinbarung veröffentlicht, sofern diese zwischen Bund
und Ländern final abgestimmt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Steuerberaterkammer Niedersachsen
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -
Der Hauptgeschäftsführer

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich
jederzeit zur Verfügung.

Ihnen weiterhin alles Gute,

Ihr Team von

Friese · Franzen & Partner

Burgstraße 8 | 26655 Westerstede

Tel: +49 4488 8306-0

Fax: +49 4488 8306-44

info@friese-franzen.de

www.friese-franzen.de